

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten

Fachausschuss
Netze, Technik, Konvergenz

Berlin, 01.06.2021

Merkblatt zur Anzeigepflicht von Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB)

1 Anzeigepflicht von Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Anbieter von Medienplattformen und/oder Benutzeroberflächen haben diese mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

- Eine **Medienplattform** ist in § 2 Abs. 2 Nr. 14 Medienstaatsvertrag (MStV) definiert als „jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst“. Klassischerweise fallen hierunter Fernseekabelnetze; aber auch internetbasierte Streamingdienste sind erfasst. Ausschlaggebend ist, dass der Anbieter das Gesamtangebot bestimmt, also die Entscheidung über die angebotene Auswahl selbst und abschließend trifft. Eine Medienplattform liegt dementsprechend nicht vor, wenn das Gesamtangebot eines Dritten lediglich übernommen und weitergeleitet wird.
- Eine **Benutzeroberfläche** definiert § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV als „textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht“. Benutzeroberflächen sind insbesondere Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform, wie EPGs; Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind, sowie visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, wie die Anzeige- und Steuerungsebene bei Smart TVs.

Die Anzeige ist bei der für den Wohn-/Unternehmenssitz des Anbieters zuständigen Landesmedienanstalt vorzunehmen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann der Liste im Anhang entnommen werden.

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

2 Erforderliche Angaben und Unterlagen im Rahmen einer Anzeige nach § 79 Abs. 2 Medienstaatsvertrag - MStV

- Angaben zum Anbieter: Name, Sitz/Wohnsitz, Geschäftsführer
- Darlegung des Angebots:
 - Bei **Medienplattformen**: Vorlage einer einfachen Belegungsliste (Senderübersicht), Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform und ggf. Angaben, ob zu der infrastrukturgebundenen Medienplattform auch eine Benutzeroberfläche angeboten wird.
 - Bei **Benutzeroberflächen**: Beschreibung der Funktionen, diese können etwa durch Screenshots veranschaulicht werden, insb. von der Startseite (1. Auswahlebene).
- Gesetzliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder vergleichbares ausländisches Dokument für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. die ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretende Person, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretenden Personen ist die Vorlage des Dokuments für diejenigen Vertretenden ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind.
- Erklärung nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV (siehe hierzu Vordruck im Anhang).
- Sofern eine Medienplattform Angebote enthält, deren Anbieter keinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, ist für diese Angebote Folgendes zusätzlich erforderlich:
 - Beschreibung des Programms
 - Benennung des Programmverantwortlichen
 - Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments in deutscher Übersetzung
- Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 MStV):
 - Bei **infrastrukturgebundenen** Medienplattformen oder Benutzeroberflächen: Angabe der angeschlossenen Wohneinheiten.
 - Bei **nicht-infrastrukturgebundenen** Medienplattformen oder Benutzeroberflächen: Angabe der tatsächlichen täglichen Nutzer im Monatsdurchschnitt.

Hinweis:

Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für kabelnetzgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer kabelnetzgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet.
- Angeschlossene Wohneinheiten i.S.d. § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzabschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen.

Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer i.S. von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:

- Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturegebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User).
- Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich.
- Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien i.S. des § 19 Abs. 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlebene maßgeblich.
- Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt.
- Für die obenstehenden Berechnungen des Monatsdurchschnitts wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.

Zusätzlich, sofern der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat:

- Benennung eines Bevollmächtigten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines gesetzlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments.

Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine Überprüfung der Einhaltung der §§ 79 bis 85 MStV nicht erfolgt. Diese erfolgt im Rahmen der Aufsicht gesondert. Auch diesbezüglich kann die zuständige Landesmedienanstalt bei Bedarf weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

3 Übersicht: zuständige Landesmedienanstalten

Sitz des Anbieters	Zuständige Landesmedienanstalt
Baden-Württemberg	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) E-Mail: info@lfk.de
Bayern	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) E-Mail: info@blm.de
Berlin	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) E-Mail: mail@mabb.de
Brandenburg	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) E-Mail: mail@mabb.de
Bremen	Bremische Landesmedienanstalt (brema) E-Mail: info@bremische-landesmedienanstalt.de
Hamburg	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) E-Mail: info@ma-hsh.de
Hessen	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR) E-Mail: lpr@lpr-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) E-Mail: info@medienanstalt-mv.de
Niedersachsen	Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) E-Mail: info@nlm.de
Nordrhein-Westfalen	Landesanstalt für Medien NRW E-Mail: info@medienanstalt-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Medienanstalt Rheinland-Pfalz E-Mail: mail@medienanstalt-rlp.de
Saarland	Landesmedienanstalt Saarland (LMS) E-Mail: info@lmsaar.de
Sachsen	Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) E-Mail: info@slm-online.de
Sachsen-Anhalt	Medienanstalt Sachsen-Anhalt E-Mail: info@medienanstalt-sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) E-Mail: info@ma-hsh.de
Thüringen	Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) E-Mail: mail@tlm.de

**ERKLÄRUNG ZUR BEACHTUNG DER GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN
FÜR ANBIETER EINER MEDIENPLATTFORM UND VOLLSTÄNDIGKEITSER-
KLÄRUNG FÜR DIE ANZEIGE NACH § 79 Abs. 2 MStV**

Der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche oder ein
von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter

.....

versichert, dass er bzw. sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertre-
ter:

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Rich-
terspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18
des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. nicht als Vereinigung verboten ist,
5. seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mit-
gliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Ver-
tragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-
raum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. dass er die Medienplattform unter Beachtung der gesetzlichen
Vorschriften betreiben wird.

In der beiliegenden Anzeige wurden die Angaben, die für die Prüfung
nach § 79 MStV erforderlich sind, umfassend offengelegt. Der Anzei-
gende versichert, jede wesentliche Veränderung vor ihrem Vollzug der
zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anbieters bzw. seines
gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ver-
treters oder Bevollmächtigten